



**Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmen
im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 29.06.2020**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316) und des § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in den jeweils geltenden Fassungen wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Holzminden haben.
- (2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Holzminden.
- (3) Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt darauf hinzuweisen.

**§ 2
Fahrpreisbildung**

Der Fahrpreis (Beförderungsentgelt) setzt sich zusammen aus:

- 1) Grundbetrag
- 2) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - a) **06:00 bis 21:59 Uhr**
 - b) **22:00 bis 05:59 Uhr**
- 3) dem Entgelt für Wartezeiten

§ 3 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Fahrpreise für die Beförderung von Personen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind unter Anwendung von Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhr) § 37 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft) vom 07.07.1960 (BGBl. I S. 553) in der geltenden Fassung zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung der Grundbetrag als Mindestfahrpreis erscheint.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder in Stand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl der/dem Taxenunternehmer*in als auch der/dem Taxenfahrer*in.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, dem evtl. Entgelt für Wartezeiten und Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.
- (4) Neue Aufträge dürfen nach Ausfall der Taxameteruhr nicht mehr entgegengenommen werden.

§ 4 Fahrpreisberechnung

- (1) a) Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Taxe beträgt **3,50** Euro. Darin sind eine Strecke von **45,45** Metern sowie eine Wartezeit von **12** Sekunden enthalten.

b) Der Grundbetrag für die Bereitstellung der Taxe zwischen **22:00 und 05:59** Uhr (Nachtzuschlag) beträgt **4,50** Euro. Darin sind eine Strecke von **41,67** Metern sowie eine Wartezeit von **12** Sekunden enthalten.
- (2) a) Das Entgelt für die weitere Fahrleistung wird mit **0,10** Euro wie folgt berechnet:
 - 1) für jede angefangene Teilstrecke von **45,45** Metern
 - 2) für die Anfahrt zur/zum Besteller*in für jede angefangene Teilstrecke von **45,45** Metern.
b) Das Entgelt für die weitere Fahrleistung zwischen **22:00 und 05:59** Uhr wird mit **0,10** Euro wie folgt berechnet:
 - 1) für jede angefangene Teilstrecke von **41,67** Metern
 - 2) für die Anfahrt zur/zum Besteller*in für jede angefangene Teilstrecke von **41,67** Metern.
- (3) Beförderung sind solche Fahrten, bei denen der Fahrgast am Beförderungsziel aussteigt und die Taxe entlässt. Beförderungsziel ist der Ort, an welchem der Fahrgast, bei mehreren gleichzeitig beförderten Fahrgästen der letzte Fahrgast, aussteigt und die Taxe entlässt.

- (4) Anfahrten sind solche Fahrten, bei denen weder die Einsteigestelle noch das Beförderungsziel in der Gemeinde oder Stadt liegt, in der sich der Standort (Betriebs-sitz) der Taxe befindet.
- (5) Der Fahrpreis ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (6) a) Tritt ein/e Besteller*in aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er/sie das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe (§ 4 Abs. 1) zu entrichten, wenn er/sie nicht mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
- b) Ist die Anfahrt zur/zum Besteller*in bereits durchgeführt, so ist der Grundbetrag zu entrichten. Entgelte für Anfahrten sind nur in den Fällen zu berechnen, wenn sie Absatz 4 entsprechen.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je angefangene **12** Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für die Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger anzuzeigenden Entgelt enthalten.

§ 6 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den nach diesem Tarif festgesetzten Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Durchführung eines Fahrauftrages

Die/der Taxenfahrer*in muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein. Sie/er ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen; auf Wünsche der Fahrgäste ist dabei weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Beförderung von Gepäck

Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeugs unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die/der Fahrer*in gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird. Gegenstände, die über die Wagenumrandung hinausragen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 9 Beförderung von Tieren

- (1) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Führungshunde blinder Passagiere sind zu befördern.
- (3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 10 Fahrweg

- (1) Die/der Taxenfahrer*in hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Aufträge für Fahrten auf unbefestigten Wegen und Straßen mit Glätteis können abgelehnt werden.

§ 11 Zahlung des Fahrgeldes

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen. Die/der Fahrer*in kann in besonderen Fällen verlangen (z.B. bei Fahrten über 30 km Distanz), dass der Fahrgast einen Vorschuss in Höhe des geschätzten Fahrpreises zahlt.
- (2) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis verlangen. Die/der Fahrer*in hat auf der Quittung das Datum, den Namen und die Anschrift der/des Taxenunternehmers*in sowie das amtliche Kennzeichen der Taxe zu vermerken.
- (3) Wechselgeld (für 10,00 Euro mindestens) ist bei jedem auszuführenden Fahrauftrag mitzuführen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

- (1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personennahverkehr (BOKraft) nicht berührt.
- (2) Die Entgelte dürfen entsprechend § 39 Abs. 3 PBefG weder über- noch unterschritten werden. Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.
- (3) Nach § 51 Abs. 1 des PBefG hat die/der Taxenfahrer*in einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und d und Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu der in § 61 Abs. 2 PBefG genannten Höhe geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbestimmungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Holzminden (Taxentarif) vom 20.04.2015 in der Fassung der 12. Änderungsverordnung außer Kraft.

Holzminden, 29.06.2020

gez. Schünemann

Landrat